



Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 24.07.2019 • 22. Jahrgang • 10/2019

Das Amtsblatt der Stadt Erkner wird mit Erscheinungsdatum der Druckausgabe auch im Internet unter www.erkner.de veröffentlicht.

- 1. Amtliche Bekanntmachungen:**
 - 1.1 Bekanntmachung der Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 Seite 2
 - 1.2 Aufforderung an die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner vertretenen Parteien zur Benennung von Beisitzern für die Wahlvorstände zur Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 Seite 3
 - 1.3 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung Erkner und ihrer Ausschüsse für das 2. Halbjahr 2019 Seite 3

- 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:**
 - 2.1 30 Jahre gemeindliche Schiedsstellen in Brandenburg Seite 3
 - 2.2 Beisitzer für Wahlvorstände gesucht Seite 4
 - 2.3 Extrem-Wetter - Jeder kann helfen Seite 4
 - 2.4 Sprechstunden des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Herrn Lothar Eysser, im 2. Halbjahr 2019 Seite 4
 - 2.5 Angehörigenschulung für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz Seite 4

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1 Bekanntmachung der Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 7. Landtag Brandenburg für die Wahlbezirke der Stadt Erkner wird in der Zeit vom **05. August bis 09. August 2019** während der Sprechzeiten des Bürgerbüros:

Montag, Freitag 09:00 Uhr - 13:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr - 19:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr - 18:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner** für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger während des genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift spätestens bis zum **17. August 2019** bei der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch bei der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 31 Märkisch-Oderland I/Oder-Spree IV** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Zum **Wahlkreis 31** gehören die Stadt Erkner sowie die Gemeinden **Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf**.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 17. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 17. August 2019) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15:00 Uhr am Wahltag (01. September 2019) ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel erteilt werden.

5.2. Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen ab dem 09. August 2019 bis zum 30. August 2019, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Erteilung von Wahlscheinen/Briefwahlunterlagen kann schriftlich/persönlich bei der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, per Fax: **03362 - 795 270**, per E-Mail: **wahl@erkner.de** oder per Online-Antrag: **www.erkner.de** unter Angabe des Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (01. September 2019) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.2, Buchstabe a bis c, angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (01. September 2019) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

6. Mit dem weißen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte auf Antrag

- einen amtlichen **Stimmzettel** des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen Wahlumschlag**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der amtliche **Stimmzettel** wird in den **blauen Wahlumschlag** eingelegt und verschlossen. Dieser blaue Wahlumschlag wird mit dem weißen Wahlschein in den **roten Wahlbriefumschlag** gelegt und gleichfalls verschlossen. Dieser rote Wahlbriefumschlag muss so rechtzeitig an die Stelle, die auf dem roten Wahlbriefumschlag angegeben ist, übersendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Erkner, den 17. Juli 2019

Henryk Pilz
Bürgermeister

1.2 Aufforderung an die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner vertretenen Parteien zur Benennung von Beisitzern für die Wahlvorstände zur Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019

Gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) fordere ich hiermit die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner vertretenen Parteien auf, bis zum 09. August 2019 wahlberechtigte Personen als Beisitzende der Wahlvorstände vorzuschlagen. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied der Wahlvorstände darf bei Vorliegen von in § 46 Abs. 4 BbgLWahlG genannten Gründen abgelehnt werden.

Erkner, den 17. Juli 2019

Henryk Pilz
Bürgermeister

1.3 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung Erkner und ihrer Ausschüsse für das 2. Halbjahr 2019

September

- 02.09.2019 Ausschuss Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kunst
- 03.09.2019 Ausschuss Stadtentwicklung, Bauplanung, Natur- und Umweltschutz, Verkehr
- 04.09.2019 Ausschuss Finanzen, Haushaltsplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus
- 10.09.2019 Hauptausschuss
- 24.09.2019 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner

Oktober voraussichtlich keine Sitzungen

Sobald die Termine für **November / Dezember** feststehen, wird in einem der nächsten Amtsblätter darüber informiert.

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1 30 Jahre gemeindliche Schiedsstellen in Brandenburg

Bereits im September 1990 trat in der ersten Fassung das Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in Kraft und ist heute in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 nebst vielen weiteren Änderungen gültig. Die Gemeinde Erkner kam sehr zeitnah der gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung einer Schiedsstelle zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten nach. Darunter werden bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre verstanden.

Die Aufgabe einer Schiedsstelle besteht darin, Streitigkeiten zwischen Bürgern untereinander bzw. Bürgern und Firmen, Vereinen und Einrichtungen zu schlichten. Nicht zuständig sind die Schiedsstellen bei Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichtsbarkeit fallen und Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die in Presse und Rundfunk begangen worden sind.

Die Schiedsstelle ist kein Schiedsgericht und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf nicht ausgeübt werden. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) wahrgenommen, diese sind ehrenamtlich tätig. Als Organ der Rechtspflege muss die

Schiedsperson in und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung (in Erkner der Stadtverordnetenversammlung) gewählt und vom Direktor des Amtsgerichts Fürstenwalde anschließend verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Die Schiedspersonen sollen im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie sollen einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen. Sie haben sich mit den für ihren Aufgabenbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften zeitnah vertraut zu machen.

Die Schiedsleute der ersten Stunde waren in Erkner die beiden Lehrer Frau Riedel und Herr Jäger. Geschlichtet wurden und werden Nachbarschaftsstreitigkeiten jeglicher Art und Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung gefolgt von Forderungen nach Unterlassung oder Vornahme von bestimmten Handlungen – eben Dinge, bei denen Nachbarn zu einer Sache oder über ein Verhalten in Streit geraten.

Des Weiteren schlichtet die Schiedsstelle auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, sowohl über Zahlung von Geld aus Verträgen oder die Herausgabe einer Sache, als auch bei Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen, wobei es keine obere Grenze des Streitwertes gibt. Oftmals sind vor einer Privatklage bei Gericht auch Bedrohung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Verletzung des Briefgeheimnisses Gegenstand des Versuches einer gütlichen Einigung – einer sogenannten Sühneverhandlung. Eine Rechtsberatung darf nicht erfolgen – sehr wohl wird aber jeder Bürger mit seinem Anliegen angehört und erhält Hinweise, wohin er sich wenden kann.

Nachdem ein Bürger sein Anliegen vorgetragen und die Schiedsperson ihre Zuständigkeit festgestellt hat, muss offiziell ein Antrag auf eine Schlichtung gestellt werden. Daraufhin wird zu einer Schlichtungsverhandlung geladen, bei der im Beisein der Schiedsperson im Gespräch versucht wird, die Probleme zu klären und eine Lösung herbeizuführen. Ziel ist es, dass die streitenden Parteien sich über die Beilegung ihres Zwistes einigen – einen Vergleich schließen. Hierbei wirkt die Schiedsperson als neutraler Moderator mit seiner Gesetzeskenntnis helfend mit.

Natürlich können Antragsteller (AS) und Antragsgegner (AG) mit einem Anwalt ihrer Wahl erscheinen – oder bei Zivilrechtssachen auch nur einen bevollmächtigten Anwalt schicken. Es werden keine Urteile gefällt! Kommt die Einigung – also der Vergleich – zustande, dann wird hierüber ein Protokoll angefertigt, das beide streitende Parteien unterschreiben und der Schiedsmann mit Siegel und Unterschrift bestätigt. Der Vergleich ist nach Ablauf einer Einspruchsfrist rechtskräftig verbindlich und kann bei Nichteinhaltung gerichtlich vollstreckt werden.

Anträge können nur gegen Personen bei der Schiedsstelle gestellt werden, in deren Gemeindegebiet der AG wohnt bzw. sich längere Zeit aufhält. Gelingt die Schlichtung nicht, so entstehen den Parteien keine Nachteile. Auf Verlangen wird in Zivilsachen eine Erfolgslosigkeitsbescheinigung, in Strafsachen eine Sühnebescheinigung ausgestellt. Der Weg zum Amtsgericht als Mittel der Konfliktbeilegung steht jedem der Beteiligten weiterhin offen.

Die Vorteile der Verhandlung bei einer Schiedsstelle sind, dass die Konfliktbeilegung durch eine Aussprache und Einigung direkt durch die streitenden Parteien untereinander am wirkungsvollsten und sehr nachhaltig ist. Leider ist das oft aus den verschiedensten persönlichen Gründen nicht möglich.

Die Schiedsstelle liegt örtlich nahe im Stadtbereich und die Wartezeiten bis zum Verhandlungstermin sind mit ca. 4 Wochen nach Antragsstellung wesentlich kürzer als bei Gericht. Die streitenden Parteien bemühen sich persönlich um die Beilegung des Konfliktes. Die Kosten liegen um ein Vielfaches unter denen eines vergleichbaren Gerichtsverfahrens.

Ganz kostenlos ist es auch vor der Schiedsstelle nicht. Für die Ver-

fahrensgebühr, Schreib- und Portoauslagen ist bei der Antragstellung eine Vorauszahlung von 50,00 € zu leisten, wobei über die tatsächliche Gebühr nach Abschluss der Verhandlung eine Kostenrechnung erstellt wird. Trotz einer langjährigen Erfahrung als Schiedsmann bin ich immer wieder erstaunt, wie viele Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Probleme an der Grundstücksgrenze zu ihrem Nachbarn haben und dabei gar nicht wissen, wo genau die Grundstücksgrenze verläuft. Der Ärger kommt immer dann, wenn ein Nachbar seinen Zaun unberechtigterweise um eben mal einige Zentimeter auf das Nachbargrundstück setzt. Auch Dinge, die der fortschreitenden Entwicklung in den letzten Jahren geschuldet sind, fanden ihre rechtliche Berücksichtigung. War bisher die Grundstücksgrenze der Beginn der Tabuzone, die nicht so ohne weiteres überbaut werden durfte, so ist jetzt nach dem Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) ein Überbau durch Wärmedämmung an einer bestehenden Grenz wand bis zu einer Tiefe von 25 cm möglich. Die Randbedingungen (Anzeige pflicht, Schadensersatz, angemessener Ausgleich) sind im § 19a des BbgNRG zu finden.

Als Schiedsperson verstehe ich mich als Dienstleister. Die Schiedsstelle Erkner führt jeweils am zweiten Donnerstag im Monat, von 18.00 bis 19.00 Uhr, eine Sprechstunde in einem Nebenraum der Stadthalle Erkner in der Julius-Rütgers-Straße durch, zu der ein jeder mit seinem Anliegen unangemeldet vorsprechen kann. Hier können Anträge auf eine Schlichtung auch direkt zu Protokoll der Schiedsstelle gestellt werden. Der interessierte Bürger muss sich nicht, wie in einigen Nachbargemeinden üblich, über Rathausmitarbeiter die Kontaktdaten der Schiedsleute im Ort sagen lassen und dann versuchen sich mit diesen zu verabreden. In Erkner finden Sie an allen Aushangstellen und auf der Internetseite (hier mit E-Mail-Adresse) der Stadt Informationen zur gerichtsfesten Schlichtung nebst der Telefonnummern der Schiedsleute.

Manfred Preis
Schiedsmann in Erkner
Juni 2019

2.2 Beisitzer für Wahlvorstände gesucht

Die Stadt Erkner benötigt für die am 01. September 2019 stattfindende Wahl zum 7. Landtag Brandenburg Beisitzer für die Wahlvorstände. Wahlberechtigte Personen, die diese ehrenamtliche Aufgabe übernehmen möchten, können sich telefonisch unter **03362 7950**, per E-Mail (wahl@erkner.de) oder persönlich bei der Stadtverwaltung melden. Die Bereitschaftserklärung nimmt jedes Ressort entgegen. Für ihre Tätigkeit am Wahltag erhalten die Beisitzer in den Wahlvorständen ein Erfrischungsgeld.

Henryk Pilz
Bürgermeister

2.3 Extrem-Wetter - Jeder kann helfen

Die anhaltende Hitze im vergangenen Jahr ist uns allen gut in Erinnerung. Menschen, Tiere und Natur waren aufgrund der hohen Temperaturen stark belastet.

Auch in diesem Jahr war es schon überdurchschnittlich warm. Die damit einhergehende Trockenheit konnte bislang durch die geringen Regenmengen nicht kompensiert werden. Dementsprechend schaffen es Bäume und Pflanzen nicht genügend Wasser zu speichern, um die derzeitigen Wetterverhältnisse zu bewältigen.

Daher freut es uns besonders, dass auch in diesem Jahr zahlreiche Erkneraner die Bäume und Grünflächen vor ihrem Grundstück oder ihrer Wohnung gießen. Der Bauhof und die Stadtverwaltung möchten sich hierfür herzlich bedanken.

Wir würden uns freuen, wenn andere Einwohner dieses Vorbild folgen. Die Pflanzen danken es Ihnen spätestens im nächsten Frühjahr, wenn sie wieder in vollem Grün stehen und ihr Schatten Sie vor der Sonne schützt.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!
Stadtverwaltung Erkner

2.4 Sprechstunden des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Herrn Lothar Eysser, im 2. Halbjahr 2019

An nachfolgenden Tagen findet die Sprechstunde des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner jeweils in der Zeit von 16:30 bis 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8, im Konferenzraum 4/27 statt.

Dienstag, 20. August 2019
Dienstag, 22. Oktober 2019

Zu den einzelnen Sprechstundenterminen wird in den Bekanntmachungskästen der Stadt nochmals informiert.

2.5 Angehörigenschulung für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz

Für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz bietet das Projekt „Gemeinsam Helfen und Unterstützen“ der Johanniter-Unfall-Hilfe und die Selbsthilfekontaktstelle Erkner eine interessante Schulungsreihe an. Diese ist für Familien mit demenziell erkrankten Mitgliedern entwickelt worden, um den Alltag leichter zu gestalten und wichtige Informationen weiter zu geben. Die Schulungsreihe heißt „Hilfe beim Helfen“ und findet vom 08.08.2019 bis 26.09.2019, jeweils donnerstags von 16 - 18 Uhr statt. Veranstaltungsort ist die ev. St.-Michael-Kirche in Woltersdorf (am Marktplatz im Ortszentrum). Angehörige von Menschen mit Demenz haben die Möglichkeit, Informationen und praktische Hilfen zu erhalten und Erfahrungen auszutauschen.

Folgende Themen stehen im Mittelpunkt:

- Was lässt sich durch die Pflegeversicherung finanzieren? Was muss ich tun?
- Was ändert sich durch die Erkrankung und wie kann ich damit umgehen?
- Pflege von Menschen mit Demenz

In Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Demenz für das Land Brandenburg findet diese Schulungsreihe in 8 Modulen statt. Unterstützt wird sie dabei von der BARMER. Die Teilnahme ist für Versicherte aller Kassen kostenfrei.

Moderation, weitere Infos und Anmeldung:

Heike Preuß
Projektkoordinatorin Gemeinsam Helfen und Unterstützen
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Ladestraße 1, 15537 Erkner
Tel. 03362 29994460
Mobil 0173 6194898
heike.preuss@johanniter.de

Angelika Brychcy
AWO Kreisverband Fürstenwalde
Selbsthilfekontaktstelle
Ladestraße 1, 15537 Erkner
Tel. 03362 29994457
kis-erkner@awo-fuerstenwalde.de

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Erkner

Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

Satz und Überwachung der technischen Herstellung:

Kümmels Anzeiger, Inhaber Michael Hauke

Druck : PrinTech Haldensleben GmbH

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Es wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Daneben kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.

Die Mindestauflage beträgt 5.000 Exemplare.

- Ende des Amtsblattes für die Stadt Erkner -